

136
2460 070

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 158/68

URTEIL

Verkündet am
26. November 1970
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fela B [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
Rua M [REDACTED] de M [REDACTED]
Apt. [REDACTED], R [REDACTED] Brasilien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Dr. Mattern, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Januar 1968 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1916 geborene jüdische Klägerin lebte seit 1. Dezember 1939 im Warschauer Ghetto, war ab 1943 in Zwangsarbeitslagern untergebracht und im Januar 1945 befreit worden. 1947 verließ sie Polen und wanderte 1948 in Brasilien ein.

Die Behörde erkannte der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit neben Heilverfahren nur eine Kapitalentschädigung bis 31. Dezember 1950 in Höhe von

- 3 -

2.400 DM für körperlichen und nervösen Erschöpfungszustand und eine einmalige Leistung von 200 DM für Zahnverlust zu.

Die Klage mit dem Antrag,

das beklagte Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung von 8.500 DM, einer Rentennachzahlung von 19.671 DM und einer laufenden Rente ab 1. Januar 1964 von 180 DM zu verurteilen,

wies das Landgericht ab, weil die beiden organischen Leiden der Klägerin, nämlich die Adnexentzündung, die zur Entfernung der Eileiter und des größten Teils der Gebärmutter führte, sowie eine operativ behandelte Kropferkrankung nicht durch Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst oder verschlimmert worden und diese Gesundheitsschäden allein die Ursache der psychischen Störungen seien. Es stützte seine am 1. Juli 1965 verkündete Entscheidung im wesentlichen auf ärztliche Gutachten, insbesondere das des Direktors der Universitätsfrauenklinik Heidelberg, Prof. Dr. Zander, und des Privatdozenten Dr. Buttenberg vom 29. Dezember 1964. Ein am 29. Juni 1965 eingereichtes Gutachten des Dr. med. Froldi vom 25. April 1965, der aufgrund einer Untersuchung der Klägerin vom 17. Februar 1965 den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und den jetzt bestehenden Gesundheitsschäden bejaht und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 60 % veranschlagt, berücksichtigte das Landgericht nicht mehr.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Berufungsbegründung hat folgenden Wortlaut:



- 4 -

"Zwischen der beiderseitigen entzündlichen Adnex-
erkrankung und den Verfolgungsereignissen bestand
ursächlicher Zusammenhang. Die Klägerin erkennt
insoweit die Ausführungen des Universitätsgutach-
tens nicht an.

Beweis: vorzulegendes Privatgutachten.

Auch die bei der Klägerin festgestellten vegetati-
ven nervösen Beschwerden sind verfolgungsbedingt.
Selbst wenn man die Unterleibsbeschwerden als
nicht verfolgungsbedingt betrachtet, folgen die
nervösen Störungen zum erheblichen Teil aus Ver-
folgungserlebnissen.

Beweis: vorzulegendes Privatgutachten.

Weiterhin besteht ein Zusammenhang zwischen Verfol-
gungserlebnissen und dem Schilddrüsenleiden.

Beweis: vorzulegendes Privatgutachten.

Nach Vorlage des Privatgutachtens werde ich
b e a n t r a g e n ,
zu den behaupteten Ursächlichkeiten ein Obergutach-
ten zu erheben".

Im Schriftsatz vom 22. Dezember 1966 bezeichnete der
Prozeßbevollmächtigte der Klägerin das Gutachten des
Dr. med. Froidi als das Privatgutachten, das in der Be-
rufungsbegründungsschrift angeboten worden sei.

Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung, weil
sie nicht ordnungsgemäß (§ 519 Abs. 3 ZPO) begründet sei.
Mit der Revision bittet die Klägerin, das Berufungsurteil
aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurück-
zuverweisen. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug
nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gerechtfertigt. Das Berufungsurteil kann nicht bestehen bleiben. Wie die Revision zutreffend rügt, hat es die nach § 209 Abs. 1 BEG, § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu stellenden Anforderungen verkannt und deshalb zu Unrecht das Rechtsmittel verworfen.

Die Berufungsbegründung genügt den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Sie läßt die Ziele des Rechtsmittelangriffs erkennen. Er richtet sich gegen die drei entscheidungserheblichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils, nämlich daß Verfolgungsmaßnahmen weder das Unterleibsleiden noch die Schilddrüsenerkrankung, noch die nervösen Störungen der Klägerin verursacht hätten. Wenigstens in einem Punkt versucht die Klägerin, den Grund darzulegen, warum eine der Feststellungen des Landgerichts unhaltbar sei: Die Klägerin könne das Gutachten der Universitätsfrauenklinik, die wesentliche Grundlage der Überzeugung des Landgerichts, daß die Adnexentzündung, die zur Ausräumung der Eileiter und des größten Teils der Gebärmutter geführt hatte, verfolgungsunabhängig sei, nicht als zutreffend anerkennen. Die Berufungsbegründung bezeichnet schließlich auch die Mittel, die dem Angriff zum Erfolg verhelfen sollen. Sie kündigt an, zum Beweis der Behauptung, daß die drei Leiden durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufen worden seien, ein Privatgutachten einzureichen und nach dessen Vorlage die Einholung eines Obergutachtens zu dem behaupteten Ursachenzusammenhang zu beantragen.

Die Begründung des Rechtsmittels berührt wenigstens den Kern des Streits, dessen Entscheidung allein davon

abhängt, auf welche Ursachen die in ihrem Umfang feststehenden organischen und psychischen Gesundheitsschäden der Klägerin zurückzuführen sind. Diese Frage können nur Sachverständige beantworten. Wenn der Prozeßbevollmächtigte als Laie nicht im einzelnen auf die medizinischen Wertungen und Schlußfolgerungen des Landgerichts und seiner aus ihrem Fachwissen schöpfenden Gutachter eingeht, so ist das unschädlich (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 1970 - IX ZR 34/68 -). Die Beweismittel des Berufungsangriffs gegen die medizinischen, das Urteil tragenden Feststellungen des Landgerichts sind jedenfalls ausreichend bezeichnet (§ 403 ZPO). § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO fordert im Gegensatz zu § 294 Abs. 2 ZPO nicht, daß eine Beweisaufnahme sofort aufgrund vorgelegter Beweismittel erfolgen kann; die Beweismittel sind nur innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO zu benennen. Das ist in der Berufungsbegründung geschehen. Noch vor der mündlichen Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin durch seinen Schriftsatz vom 12. Dezember 1966 das Gutachten des Dr. med. Frolidi, das abweichend vom Landgericht die streitentscheidende Frage nach dem Zusammenhang zwischen Verfolgung und den festgestellten

Leiden bejaht, in zulässiger Weise in das Verfahren eingeführt (§ 529 Abs. 1 und 2 ZPO). Danach hätte das Berufungsgericht zur Sache entscheiden müssen.

Graf Mattern Zorn Henkel Fuchs